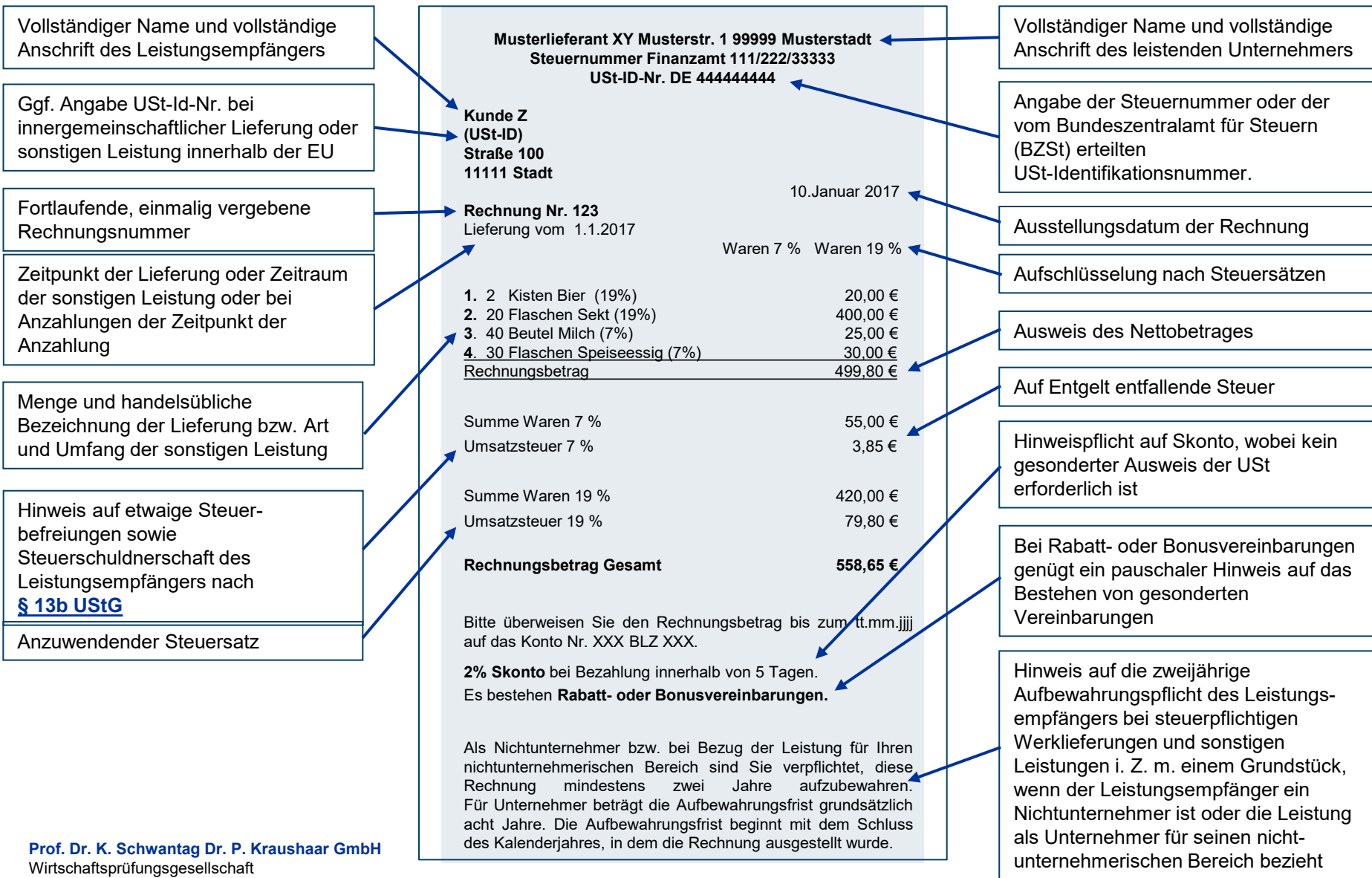


Korrekte Rechnungsstellung



Hinweise

Unvollständige oder unrichtige Rechnungen

Unvollständige oder unrichtige Rechnungen sollten grundsätzlich zur Berichtigung an den Rechnungsaussteller zurückgegeben werden. Anderenfalls kann der Vorsteuerabzug gefährdet sein.

Kleinbetragsrechnungen bis einschließlich 250,00 EUR (brutto)

Folgende Pflichtangaben sind in Kleinbetragsrechnungen aufzunehmen, um die Vorsteuerbeträge abziehen zu können:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung (sofern zutreffend)
- **Hinweis ab 1. Januar 2028:** zusätzliche Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) berechnet

Pflicht zur elektronischen Rechnung „E-Rechnung“

- Seit dem 1. Januar 2025 gelten für Rechnungen über bestimmte Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmern neue Anforderungen. Für die Ausstellung von E-Rechnungen bestehen Übergangsregelungen bis Ende 2026 bzw. in bestimmten Fällen bis Ende 2027.
- Seit dem 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmer grundsätzlich E-Rechnungen empfangen können.
- Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem maßgeblichen Vorjahresgesamtumsatz von mehr als 800.000 EUR für betroffene inländische B2B-Umsätze grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen.
- Ab dem 1. Januar 2028 gilt die Ausstellungspflicht grundsätzlich unabhängig von der Umsatzhöhe.
- Eine E-Rechnung muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Gängige Formate sind insbesondere XRechnung und ZUGFeRD.
- Eine einfache PDF-Datei ohne strukturierten Datensatz ist keine E-Rechnung.
- Sämtliche umsatzsteuerlichen Pflichtangaben müssen im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Bei Abweichungen zwischen dem strukturierten Datensatz und einer menschenlesbaren Darstellung ist der strukturierte Datensatz maßgeblich.
- Herkunft, Inhalt und Lesbarkeit müssen während der gesamten Aufbewahrungsfrist nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Der strukturierte Datensatz darf nicht durch einen Ausdruck, einen Scan oder eine selbst erzeugte PDF-Datei ersetzt werden.

Ausnahmen von der Ausstellungspflicht bestehen insbesondere für:

- bestimmte steuerfreie Umsätze nach [§ 4 Nr. 8 bis 29 UStG](#)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR brutto
- Fahrausweise
- Rechnungen über Leistungen von Kleinunternehmern
- Rechnungen an Privatpersonen

Korrekte Rechnungsstellung

Sonstige Rechnungen, etwa Papier- oder einfache PDF-Rechnungen, sind nur zulässig, wenn keine Pflicht zur E-Rechnung besteht oder noch eine Übergangsregelung greift. Für einfache PDF-Rechnungen ist zusätzlich die Zustimmung des Empfängers erforderlich. Eine bereits bestehende E-Rechnungspflicht kann durch die Zustimmung des Empfängers nicht ausgeschlossen werden.

Aufbewahrungspflicht:

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist grundsätzlich acht Jahre unversehrt in seiner ursprünglichen elektronischen Form aufzubewahren. Ein Ausdruck oder eine umgewandelte PDF-Datei reicht nicht aus. Bei ZUGFeRD und anderen hybriden Formaten ist der menschenlesbare Teil zusätzlich aufzubewahren, wenn er steuerlich relevante zusätzliche oder abweichende Informationen enthält.

Besondere Vorschriften

Besondere Vorschriften bestehen u.a. bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, Beförderungs-/Versendungslieferungen, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung sowie innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften!

Für bestimmte Branchen, öffentliche Auftraggeber und besondere Geschäftsvorfälle können zusätzliche Anforderungen an Rechnungen gelten.

Stand: 6. Oktober 2026

*Alle Übersichten und Formulare wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie dienen als grundlegende Information, ersetzen aber keine individuelle Beratung. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Gute Beratung beginnt mit dem richtigen Gespräch!

Die S·K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main und Dresden beraten Sie! Ihr direkter Kontakt zu uns:

Kontakt Frankfurt am Main

- Tel.: +49 69 971 231-0
- Mail: pw@sk-berater.com / j.tytko@sk-berater.com

Kontakt Dresden

- Tel.: +49 351 254 77-0
- Mail: dresden@sk-berater.com